

KWF-Ausschreibung »Internationalisierungsassistent 2019 | 2020«

im Rahmen des KWF-Programms » Strategie- und
Organisationsentwicklung von wachstumsorientierten Unternehmen «

Der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF) startet mit 01.01.2019
das zweijährige (2019 | 2020) Qualifizierungs- und
Ausbildungsprogramm »Internationalisierungsassistent«.

**Anträge zu dieser Ausschreibung können bis spätestens 31.10.2018
beim KWF eingereicht werden.**

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

Unternehmen aus den Bereichen Industrie, produzierendes Gewerbe oder der produktionsnahen Dienstleistung wird die Möglichkeit geboten, qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzubauen. Diese besitzen die Fähigkeit internationale Geschäftsbeziehungen erfolgreich zu entwickeln. Erforderliche organisatorische Rahmenbedingungen zur Umsetzung strategischer Internationalisierungsvorhaben werden vom Unternehmen unterstützt.

Die Internationalisierungsassistentinnen und Internationalisierungsassistenten unterstützen das Unternehmen Auslandsmärkte intensiv zu bearbeiten. Sie werden vom Unternehmen angestellt, arbeiten direkt im Unternehmen und nehmen am Qualifizierungsprogramm teil. Das Qualifizierungsprogramm wird in der Gruppe aller teilnehmenden Unternehmen und ihrer Internationalisierungsassistentinnen und Internationalisierungsassistenten durchgeführt. Es soll ein Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattfinden.

Neben einem adäquaten Gehalt wird den Internationalisierungsassistentinnen und den Internationalisierungsassistenten vom Unternehmen die Möglichkeit für eine entsprechende Qualifizierung geboten. Durch das begleitende Qualifizierungsprogramm (allgemeine fachspezifische Weiterbildung für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesem Programm) wird das eigene strategische Internationalisierungsvorhaben durch neue Ideen, Denkweisen und Handlungsalternativen ergänzt und gestärkt. Das exportorientierte Fachwissen wird vorausgesetzt und ergibt sich aus dem Anforderungsprofil.

Wie lautet die Zielsetzung?

Qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unternehmen und die Fähigkeit zu kontinuierlicher Internationalisierung sind wesentliche Erfolgsfaktoren zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit.

Folgende Intentionen werden mit der Ausschreibung verfolgt:

- Das Unternehmen definiert seine strategischen Internationalisierungsvorhaben, welche von Internationalisierungsassistentinnen und Internationalisierungsassistenten bearbeitet werden.

- Für Absolventinnen und Absolventen von Universitäten und Fachhochschulen sollen attraktive Rahmenbedingungen für eine Karriere in einem Kärntner Unternehmen geschaffen werden.

- Das entstehende Netzwerk dient dem Erfahrungs- und Informationsaustausch. Der Know-How-Transfer von den Hochschulen und den Universitäten wird unterstützt.

- Das Qualifizierungs- und Ausbildungsprogramm dient der Unternehmensentwicklung und soll zu einer strategischen Neupositionierung beitragen.

Antragsberechtigt in diesem Aufruf sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU¹). Die Anzahl der zu vergebenden Plätze im Programm ist begrenzt. Der KWF führt eine formelle und inhaltliche Prüfung der Anträge durch. Für die endgültige Auswahl der Unternehmen behält sich der KWF vor, externe Expertinnen und Experten beizuziehen. Der Förderungszeitraum ist mit zwei Jahren von 01.01.2019 bis 31.12.2020 fixiert.

¹ Definition KMU siehe Website des KWF unter www.kwf.at/kmu

1.	Wer wird gefördert?	5
1.1.	Förderungswerber	5
1.2.	Nicht Förderungswerber	5
2.	Was wird gefördert?	5
2.1.	Förderbare Projekte	5
2.2.	Mindestvoraussetzungen	5
2.3.	Beurteilungskriterien	6
3.	Welche Kosten werden anerkannt?	6
3.1.	Förderbare Kosten	6
3.2.	Nicht förderbare Kosten	7
4.	Wie hoch ist die Förderung?	7
4.1.	Art der Förderung	7
4.2.	Ausmaß der Förderung	7
4.3.	Subsidiarität	8
4.4.	»De-minimis«	8
5.	Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?	8
5.1.	Förderungsberatung	8
5.2.	Förderungsantrag	8
5.3.	Förderungsprüfung	9
5.4.	Förderungsentscheidung	9
5.5.	Pflichten des Förderungswerbers	9
5.6.	Förderungsabrechnung	10
5.7.	Auszahlung	10
6.	Allgemeines	10
6.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	10
6.2.	Laufzeit	10

1. Wer wird gefördert?

1.1. Förderungswerber

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die ein Unternehmen in den Bereichen Industrie, produzierendes Gewerbe, produktionsnahe Dienstleistung mit Sitz oder Betriebsstätte in Kärnten führen, betreiben oder in diesem Bereich gründen. Die Ausschreibung wendet sich in erster Linie an kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

1.2. Nicht Förderungswerber

- Unternehmen, die nach den Regelungen der jeweiligen anzuwendenden EU-Richtlinie nicht gefördert werden können.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

Gefördert werden Unternehmen, die mit Unterstützung einer Internationalisierungsassistentin bzw. eines Internationalisierungsassistenten ihre Aktivitäten auf die Erschließung von ausländischen Wachstumsmärkten fokussieren. Die durch den Einsatz der Internationalisierungsassistentin bzw. des Internationalisierungsassistenten bewirkte Dynamik im Unternehmen, um internationale Geschäftsbeziehungen aufzubauen, stellt eine wesentliche Förderungsvoraussetzung dar. Die Internationalisierung eines Unternehmens trägt zum nachhaltigen Unternehmenswachstum bei.

2.2. Mindestvoraussetzungen

2.2.1. Formal

- **Zeitgerechtes Einlangen des Förderungsantrags**
Innerhalb der Einreichfrist dieser Ausschreibung (Eingang des elektronischen Einreichformulars beim KWF ist ausschlaggebend).
- **Stabile betriebswirtschaftliche Ausgangssituation** und positive Erfolgsaussichten; plausible Darstellung des geplanten überdurchschnittlichen Umsatzwachstums
- **Internationalisierungsprojekt, das in Kärnten realisiert wird**
Das Unternehmen stellt ein konkretes Projekt dar, die Realisierung des Projekts muss für das Unternehmen möglich sein. Die Projektlaufzeit soll mindestens ein Jahr betragen.
- **Die|Der kürzlich eingestellte Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter mit akademischer (internationaler) Ausbildung** (Universität oder Fachhochschule) wird für die Umsetzung des Projekts beschäftigt. Sie | Er wendet einen Großteil der Arbeitszeit für das Projekt auf. Der Dienstvertrag ist unbefristet. Die Berufserfahrung sollte zwei bis drei Jahre nicht überschreiten.

2.2.2. Inhaltlich

- Aktive Teilnahme der Unternehmerin bzw. des Unternehmers am Erfahrungsaustausch im Zuge des entstehenden »**Internationalisierungsnetzwerkes**« (Kaminabende).
- Verpflichtende Teilnahme der Internationalisierungsassistentin bzw. des Internationalisierungsassistenten am **Ausbildungsprogramm**.

2.3. Beurteilungskriterien

Die Beurteilung und Reihung der Einreichungen erfolgt gemäß den nachfolgend angeführten Kriterien:

- **Erhöhung der Internationalisierungsaktivitäten im Unternehmen, Bereitschaft zum Export**
Durch die gestärkten Internationalisierungstätigkeiten sollen Unternehmen für den globalen Markt ausgerichtet werden. Ziel ist, Chancen und Möglichkeiten im Export zu erkennen und aktiv darauf hinzuarbeiten. Es sollen nicht nur neue Exportvorhaben ausgearbeitet, sondern auch bestehende weiter ausgebaut werden.
Kriterien sind hier beispielsweise das Verhältnis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Prozess der Internationalisierung stark eingebunden sind, zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in anderen Bereichen; die Anzahl von Personen mit einer Hochschulausbildung im Unternehmen; die Anzahl der durchgeführten globalen Projekten in den letzten Jahren. Von Bedeutung ist eine Erhöhung der Exportaktivitäten im Unternehmen.
- **Eignung, Rolle, Beitrag und Stellenwert der geplanten Internationalisierungsassistentin bzw. des geplanten Internationalisierungsassistenten im Unternehmen und Exportvorhaben**
Beurteilt wird hier die Attraktivität der Rahmenbedingungen, welche die Internationalisierungsassistentin bzw. der Internationalisierungsassistent in Bezug auf die vorgesehenen Aufgaben erwartet.
- **Beitrag der Unternehmerin bzw. des Unternehmers zum Internationalisierungsnetzwerk (Kaminabende):**
Die Bereitschaft und die Qualität der aktiven Einbringung der Erfahrungen der beteiligten Unternehmerinnen|Unternehmer stellen entscheidende Kriterien dar.

3. Welche Kosten werden anerkannt?

3.1. Förderbare Kosten

- Für die Internationalisierungsassistentin bzw. den Internationalisierungsassistenten wird ein **Gehaltskostenzuschuss** (inkl. Gehaltsnebenkosten) in einem fixen Zeitraum von 2 Jahren gewährt. Es werden maximal 50% der Bruttogehaltskosten inkl. Nebenkosten auf Basis des Jahreslohn- bzw. Gehaltskontos gefördert. Die Umsetzung eines Internationalisierungsprojektes ist Voraussetzung für die Gewährung eines Gehaltskostenzuschusses. Werden Personalkosten durch eine andere Förderstelle gefördert, ist eine Förderung durch den KWF nach entsprechender Prüfung bis zur wettbewerbsrechtlichen Höchstgrenze möglich.
- Kosten für die Teilnahme am zweijährigen **Ausbildungsprogramm** (ca. 10 zweitägige Einheiten) gemeinsam mit Internationalisierungsassistentinnen bzw. Internationalisierungsassistenten der teilnehmenden Unternehmen.
Der Erfahrungs- und Wissensaustausch, sowie die gemeinsame Entwicklung von Problemlösungen im Unternehmen und in der Gruppe stehen dabei im Vordergrund. Es werden 100% dieses Ausbildungsprogramms gefördert, die Teilnahme ist verpflichtend.

- Zusätzliche individuelle **Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen** außerhalb des Ausbildungsprogramms werden zu 100% gefördert. Diese sollen im Zuge des Projektvorhabens zu einer zielgerichteten und erfolgreichen Projektrealisierung beitragen und einen wesentlichen Beitrag zur beruflichen Weiterentwicklung im eingesetzten Umfeld ermöglichen.
- Die Inanspruchnahme von individuellen (einzelbetrieblichen) **Beratungsleistungen** ermöglicht dem Unternehmen einen wesentlichen Beitrag zum gegenständlichen Internationalisierungsprojekt zu erhalten. Einzelbetriebliche Beratungsleistungen werden mit maximal 50% der Beratungskosten gefördert.
- Förderung der Kosten externer Beratungsleistungen für **überbetriebliche Kooperations- bzw. Transferaufwendungen** (Zusammenschluss von mindestens drei im Zuge der aktuellen Ausschreibungsrunde teilnehmenden Unternehmen). Abhängig vom Grad der überbetrieblichen Aktivitäten kann bis zu maximal 100% der Kosten gefördert werden.

3.2. Nicht förderbare Kosten

- Kosten die vor Antragsstellung angefallen sind.
- Kosten, die außerhalb des Förderungszeitraums angefallen sind. Der Förderungszeitraum beginnt mit dem 01.01.2019 und endet mit dem 31.12.2020.
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen.
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbare Kosten gelten.
- Kosten für laufende Vertriebstätigkeiten

4. Wie hoch ist die Förderung?

4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen

4.2. Ausmaß der Förderung

- Personalkosten:
Gehaltskostenzuschuss im ersten Ausbildungsjahr (2019) in Höhe von max. 50% mit einer Deckelung des Zuschusses bei EUR 20.000,-
Gehaltskostenzuschuss im zweiten Ausbildungsjahr (2020) in Höhe von max. 40% mit einer Deckelung des Zuschusses bei EUR 16.000,-
- Förderung von 100% der Kosten des **verpflichtenden Ausbildungsprogramms** mit einer Deckelung des Zuschusses bei EUR 20.000,-
- Förderung von Kosten für **individuelle Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen** außerhalb des Ausbildungsprogramms, welche im Zuge des Projektvorhabens zu einer zielgerichteten und erfolgreichen Projektrealisierung beitragen, im Ausmaß von 100% der förderbaren Qualifizierungskosten mit einer Deckelung des Zuschusses bei EUR 4.000,-
- Beratungsleistungen:
Förderung der Kosten für die Inanspruchnahme von **individuellen (einzelbetrieblichen) Beratungsleistungen** als Beitrag zum gegenständlichen Internationalisierungsprojekt mit maximal 50%

der förderbaren Beratungskosten mit einer Deckelung des Zuschusses bei EUR 2.000,-

- Überbetriebliches Kooperations- bzw. Transferbudget: Förderung externer Kosten für **überbetriebliche Kooperations- bzw. Transferinitiativen** (Zusammenschluss von mindestens drei im Zuge der aktuellen Ausschreibungsrunde teilnehmenden Unternehmen) bis zu maximal 100% der förderbaren Beratungskosten mit einer Deckelung des Zuschusses bei EUR 4.000,-

Die angegebenen Beträge sind Maximalbeträge. Werden die Förderungsvoraussetzungen (Mindestvoraussetzungen bzw. Beurteilungskriterien) nur eingeschränkt erfüllt, sind Förderungszusagen in eingeschränkten Umfängen (zB Entfall des Gehaltskostenzuschusses) möglich. Die maximal zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht sind jedenfalls einzuhalten².

4.3. Subsidiarität³

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen, wobei die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden dürfen.

4.4. »De-minimis«

- Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.
- Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in drei Steuerjahren einzuhalten.

5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten die Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung.

5.2. Förderungsantrag

5.2.1. Elektronisches Antragsformular

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des dafür zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulars⁴ innerhalb der Laufzeit dieser Ausschreibung beim KWF **vollständig ausgefüllt** einzureichen.

5.2.2. Beizubringende Unterlagen

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sind **nach Aufforderung durch den KWF** zusätzlich zum elektronischen Einreichformular folgende Unterlagen - möglichst in elektronischer Form - beizubringen:

- Firmenbuchauszug
- Dienstvertrag, GKK-Anmeldung und Lebenslauf der Internationalisierungsassistentin bzw. des Internationalisierungsassistenten
- vom Förderungswerber oder deren Steuerberater | gewerblichen Buchhalter | Wirtschaftsprüfer| Buchprüfer oder von der Bank unterfertigte Jahresabschlüsse (Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung) der letzten zwei Wirtschaftsjahre oder – bei nicht bilanzierenden Unternehmen – Einnahmen- und

² Siehe Website des KWF www.kwf.at/foerdersaetze

³ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

⁴ Das Formular ist unter www.kwf.at/internationalisierungsassistent abrufbar.

Ausgabenrechnung inklusive Vermögensstatus des letzten Geschäftsjahrs (soweit der Betrieb bereits seit dieser Zeit existiert)

- Plan-Gewinn- und Verlustrechnung sowie Planbilanzen für drei Jahre
- Beschreibung der Tätigkeit der Internationalisierungsassistentin bzw. des Internationalisierungsassistenten im Projekt
- Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden

5.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen. Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungs-anträge können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden. Die maximale Teilnehmeranzahl pro Durchgang ist begrenzt. Die Reihung der Förderungs-anträge, die bis zum Ende der Einreichfrist beim KWF einlangen, erfolgt gemäß dem Erfüllungsgrad der Förderungsvoraussetzungen (Mindestvoraussetzungen bzw. Beurteilungskriterien).

5.4. Förderungsentscheidung

5.4.1. Form der Förderungsentscheidung

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5.4.2. Förderungsangebot

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen sechs Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, das Förderungsangebot muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

5.4.3. Förderungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die im KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

5.4.4. Förderungszeitraum

Der Förderungszeitraum beträgt zwei Jahre und beginnt mit 01.01.2019.

5.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch die Annahme des Förderungsangebots verpflichtet,

- innerhalb von längstens 3 Monaten nach Abschluss des Teil-| Gesamtprojekts einen firmenmäßig unterfertigten Teil-| Schlussbericht über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; dem Teil-| Schlussbericht müssen sämtliche geltend gemachte Rechnungen und Zahlungsbelege beigefügt werden.
- Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsangebots verpflichtet, zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffende Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

5.6. Förderungsabrechnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß umgesetzt wurde. Projektänderungen sind dem KWF zeitnah schriftlich mitzuteilen. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele nachweislich erreicht wurden, sowie eine Kontrolle der Einhaltung der im Förderungsanbot festgelegten Förderungsvoraussetzungen. Im Zuge der formalen Prüfung werden die Rechnungen und Personalkosten und die dazugehörigen Zahlungsnachweise hinsichtlich Anerkennbarkeit, Förderungsfähigkeit sowie die rechnerischer und sachlicher Korrektheit überprüft. Der KWF behält sich das Recht vor, jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

5.7. Auszahlung

5.7.1.

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- das Förderungsanbot fristgerecht angenommen wurde
- die Teil-| Schlussabrechnung inhaltlich und formal überprüft und anerkannt wurde
- sämtliche Förderungsvoraussetzungen (gilt für die Schlussabrechnung) erfüllt sind

5.7.2.

Die Auszahlung kann in Teilzahlungen erfolgen, wobei die genaue Festlegung im Förderungsanbot vorgenommen wird. Eine Auszahlung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen; dies bedeutet, dass eine zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderzusagen und sonstiger Verbindlichkeiten, im Betrachtungszeitraum des laufenden Kalenderjahres möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen einer Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

6. Allgemeines

6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit im gegenständlichen KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁵ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

6.2. Laufzeit

Die Einreichfrist für diese Ausschreibung endet am 31.10.2018. Förderungsanträge bzw. Einreichunterlagen müssen bis spätestens 31.10.2018 beim kwf einlangen.

⁵ Die agb können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.